

(600.142)

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

50. Jahrgang

Würzburg, 9. Juni 2005

Nr. 8

Inhaltsübersicht:

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Naturwaldinsel Buchwald“	58	Druckfehlerberichtigung	63
---	----	-------------------------------	----

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Naturwaldinsel Buchwald“

vom 09. Mai 2005 Nr. 820-8622.01-2/04

Auf Grund von Art. 7, Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. 12. 2004 (GVBl S. 521), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Teile des Klauswaldes in der Staatswaldabteilung V 2 „Buchwald“ bei Bad Kissingen südlich des Klausohfs werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Naturwaldinsel Buchwald“ als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt auch zum Schutz von Teilbereichen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wälder und Trockenstandorte bei Bad Kissingen und Münnerstadt“ (DE 5726-371) als Bestandteil des kohärenten Europäischen Ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 4,2 ha. Es liegt ca. 1 km südlich des Klausohfs in der Gemarkung Klauswald-Süd, Stadt Bad Kissingen, Landkreis Bad Kissingen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietkarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

(3) Die Schutzgebietsfläche ist zugleich auch Teil eines gemeldeten Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet); dies ist in der Karte M 1:25.000 (Anlage 1) nachrichtlich dargestellt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Zweck des Naturschutzgebietes ist es insbesondere

1. ein besonders typisches Beispiel für die eichenreichen Buchenwälder der Vorrhön seiner natürlichen Dynamik zu überlassen und das Gebiet in seiner besonderen Eigenart zu erhalten,
2. den Wald mit seinem hohen Anteil an Baumhöhlen, Biotopbäumen, Alt- und Totholz als Lebensraum für die daran angepassten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
3. den an stark dimensionierten Bäumen und an Strukturen reichen Wald in seiner Urwüchsigkeit und Schönheit zu sichern und zu erhalten,

4. im stadtnahen Bereich von Bad Kissingen der Bevölkerung und den Kurgästen der Stadt ein Waldbild aufzuzeigen, wie es sich ohne forstliche Nutzung entwickelt.

(2) ¹Schutzzweck des Gebietes ist auch die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebietsnetz „Natura 2000“ gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie. ²Hierbei handelt es sich insbesondere um den im Naturschutzgebiet vorhandenen Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie: 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) sowie die Habitate der dort vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

§ 4 Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Insbesondere sind entsprechend Art. 13c Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG Veränderungen oder Störungen verboten, die die Erhaltungsziele des Naturschutzgebietes als Teil des FFH-Gebietes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. ³Gemäß Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG sind Projekte im Sinne des § 19a Abs. 2 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz verboten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen die Erhaltungsziele des Gebietes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

⁴Auf dieser Grundlage ist es deshalb insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung (einschließlich Jagdkanzeln) zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade anzulegen,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Quellbereiche, den Wasserhaushalt oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. jegliche forstwirtschaftliche Nutzung auszuüben einschließlich der Aufarbeitung durch biotische oder abiotische Einwirkungen geschädigter beziehungsweise umgestürzter Bäume,
7. die Bestockung durch Saat oder Pflanzung zu verändern,
8. die Böden sowie die Tier- und Pflanzenwelt insbesondere durch Gras-, Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung zu beeinflussen,
9. Wildfütterungen anzulegen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einschließlich Pilze zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten,

13. Brut- und Wohnstätten oder Gelege freilebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

14. Gegenstände oder Zeichen jeder Art anzubringen oder aufzustellen sowie Sachen zu lagern.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. im Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gelände zu betreten; dies gilt nicht für Angehörige der Staatsforstverwaltung oder sonstige Berechtigte,
3. im Schutzgebiet zu reiten,
4. Feuer zu machen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 4 Ziffer 9,
2. das Fällen von erkennbar gefährlichen Bäumen im Fallbereich der angrenzenden Wege aus Gründen der Verkehrssicherung; das gegebenenfalls dabei anfallende Holz ist zur Anreicherung des Totholzanteils in der Schutzgebietsfläche zu belassen,
3. die Errichtung von Wildschutzzäunen gegen Wildverbiss in kleinflächigem Umgriff zur Sicherstellung einer naturnahen Verjüngung der Weißtanne im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme im Einvernehmen zwischen der Staatsforstverwaltung und der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – durchgeführt wird.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG oder entsprechend Art. 49a BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz

4 Nrn. 1-14 oder Abs. 2 Nrn. 1-4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, den 9. Mai 2005
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 8622

RAB1 2005 S. 58

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Naturwaldinsel Buchwald"
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.142)

(Anlage 1)

Maßstab 1:25.000
Ausschnitt aus TK 5726, 5826



Naturschutzgebiet



Gebiet der Richtlinie 92/43/EWG
(FFH-Richtlinie)

(Anlage 2)

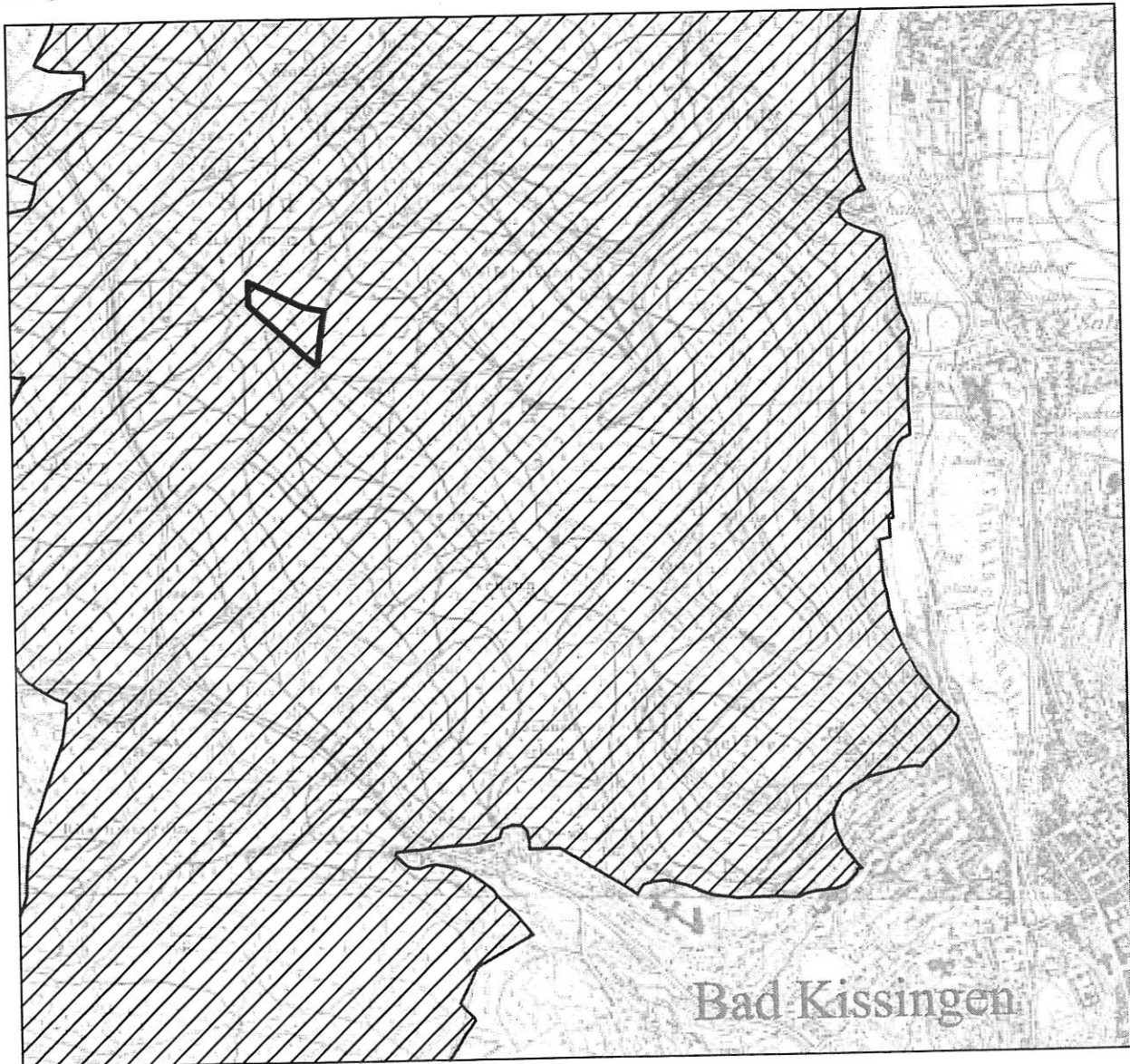
Maßstab 1:5.000
Ausschnitt aus N.W. 100-47/48



Naturschutzgebiet

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1

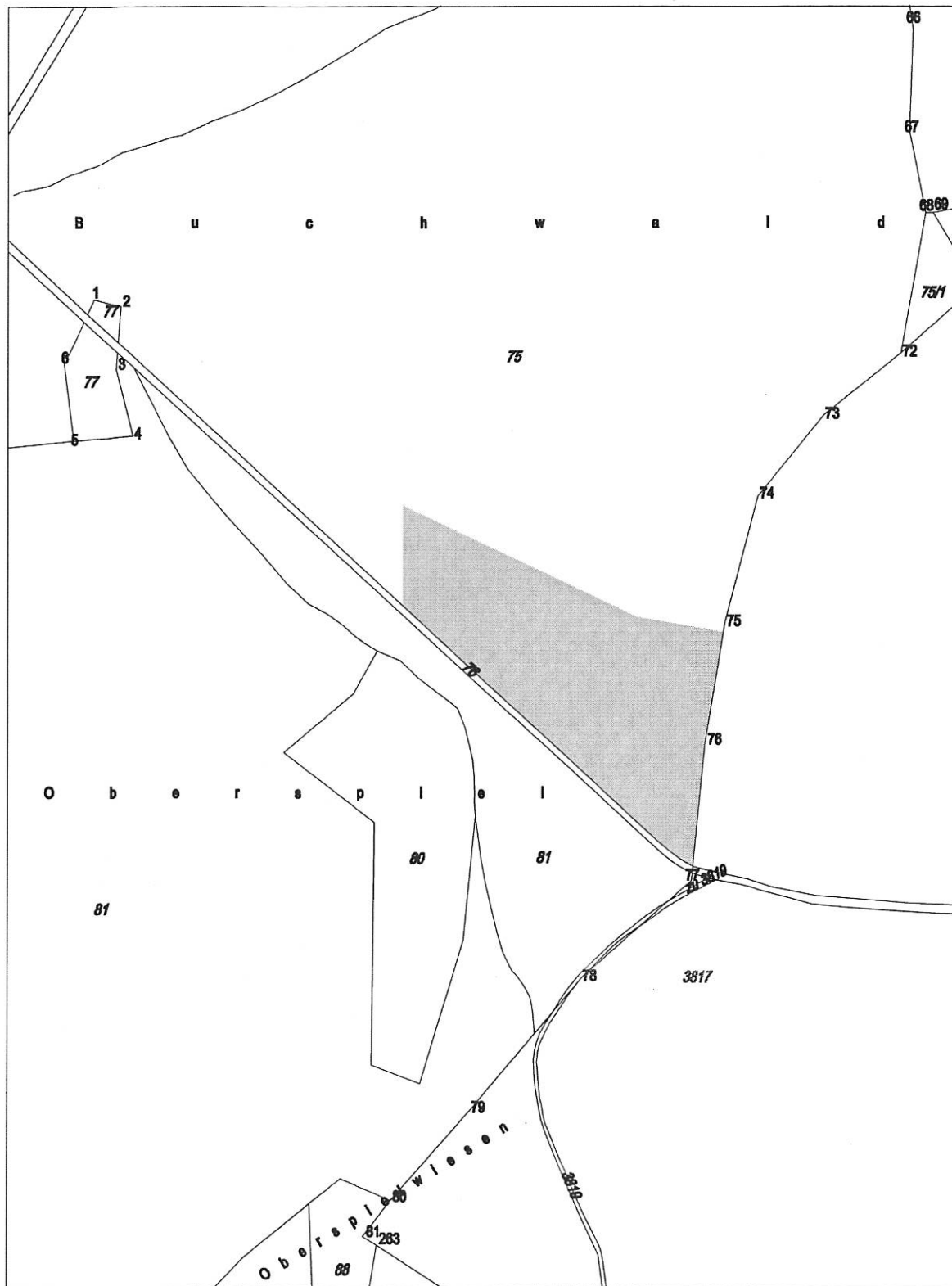


Würzburg, 9. Mai 2005
Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Naturwaldinsel Buchwald" vom 9. Mai 2005



264

Würzburg, 9. Mai 2005
Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer
Regierungspräsident